

Stadt Emden, Bebauungsplan Nr. D 151, III. Abschnitt (neu) „Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage“ in Barenburg

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Planung / Aufstellung des B-Planes keine Bedenken bestehen:	
01 Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 20.08.2012	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02 Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. mit Schreiben vom 23.07.2012	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden mit Schreiben vom 17.08.2012 Um Übersendung einer Ausfertigung des rechtswirksamen B-Planes wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt eine Kopie des rechtswirksamen B-Plans übersandt.
Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:	
04 BEE, Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden mit Schreiben vom 26.07.2012	
Schmutzwasserentsorgung Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine noch zu errichtende Abwasserpumpstation im Bereich D 151. Die Freigefälleleitungen sind auf diese Station auszurichten. Neue Anschlüsse in der Geibelstraße stehen nicht zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.

Stadt Emden, Bebauungsplan Nr. D 151, III. Abschnitt (neu) „Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage“ in Barenburg

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Oberflächenentwässerung Sämtliche im Gebiet vorhandenen Gräben, ob aktiv oder nicht, sind für den Einsatz zur Oberflächenentwässerung zu erhalten. Über ein Oberflächenentwässerungskonzept mit eventueller Rückhaltung der Wassermassen, sind die Gräben zu überprüfen. Die hydraulische Berechnung der Oberflächenentwässerung ist vorzulegen. Anschlüsse an die Geibelstraße stehen nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Für das Plangebiet wurde in Abstimmung mit dem BEE ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet. Die für den B-Plan relevanten Inhalte wurden in die Planzeichnung übernommen. In Teilbereichen ist eine Verrohrung von Gräben erforderlich.</p>
<p>Abfallbeseitigung Bei der Planung von Stichstraßen sind an deren Anfang Müllsammelplätze zum Abstellen der Sammelbehälter vorzusehen. Die Wenderadien der Müllsammel Fahrzeuge sind einzuhalten.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Dieser Belang wurde bei der Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt und ist bei der Ausbauplanung zu konkretisieren. Im Bebauungsplan werden keine diesbezüglichen Festsetzungen vorgenommen. Im Gewerbegebiet sind sämtliche Stichstraßen Privatstraßen. Wendemöglichkeiten sind auf den privaten Gewerbegrundstücken vorzusehen.</p>

Stadt Emden, Bebauungsplan Nr. D 151, III. Abschnitt (neu) „Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage“ in Barenburg

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>05 I. Entwässerungsverband Emden mit Schreiben vom 23.07.2012 Gegen den B-Plan bestehen aus Sicht des I. Entwässerungsverbandes Emden Bedenken. Mit Schriftstück vom 22.03.2012 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der TÖB's sind am Gewässer II. Ordnung "Flugplatzschloot" beidseitige Unterhaltungstreifen, Abstände, Anpflanzungsregelungen, Zugängigkeit etc. gefordert worden. Dies findet jedoch keine Berücksichtigung. Zur Gewässerumlegung gab es ferner keine Abstimmung mit dem Verband. Die Regenrückhaltung ist nicht zeichnerisch dargestellt. Rechnerische Nachweise zur Regenrückhaltung und Ausbildung des Auslaufwerkes fehlen. Verrohrungen, Unterhaltungsklärung des Gewässerabschnittes in einem RRB, Gewässerquerschnitte etc. fehlen oder sind nicht nachgewiesen bzw. wie oben genannt nicht abgestimmt. Die aktuell vorliegende Bauleitplanung findet daher seitens des Entwässerungsverbandes Emden keine Zustimmung.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Entwässerungsverband werden entlang des Flugplatzschlootes (Gewässer II. Ordnung) 10 m breite Räumuferstreifen festgesetzt. Auf eine Umlegung des Flugplatzschlootes wird verzichtet. Die Räumuferstreifen werden durch ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Entwässerungsverbandes gesichert, so dass die Zugänglichkeit gewährleistet ist. Hierzu wird die Festsetzung Nr. 10.6 ergänzt und lautet nunmehr wie folgt: Der gekennzeichnete Bereich (Räumuferstreifen) ist als Wiese anzulegen, die max. 2 x pro Jahr gemäht wird und von Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten ist.</p> <p>Zeichnerische und rechnerische Nachweise zur Regenrückhaltung wurden inzwischen vom planenden Ingenieurbüro (Thalen Consult, Neuenburg) ebenso mit dem Entwässerungsverband abgestimmt wie Aussagen zur Ausbildung des Auslaufwerkes, zur Verrohrung, zur Unterhaltung des Gewässerabschnittes in einem RRB und zu Gewässerquerschnitten.</p>

Stadt Emden, Bebauungsplan Nr. D 151, III. Abschnitt (neu) „Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage“ in Barenburg

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Schreiben an den Planverfasser vom 28.08.2012</p> <p>Der Entwässerungsverband stimmt den übersendeten obengenannten Unterlagen in der vorliegenden Form nicht zu. Wirtschaftliche Interessen bestimmter Personen sollten nicht zu Lasten der infrastrukturellen Elemente der Allgemeinheit gehen. Hier insbesondere dem Hochwasserschutz. Das Gewässer "Flugplatzschloot" ist das einzige Gewässer II. Ordnung in diesem Bereich. Zudem kann dem vorliegenden Plan aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht zugestimmt werden. Ferner sprechen technische Aspekte gegen 5 m Unterhaltungstreifen. Ein Baggergerät weist 3,30 m Außenmaß auf. Dieses Gerät steht rd. 1 m von der Böschungsoberkante entfernt. Dreht sich das Gerät, könnte das Heck sehr leicht in Photovoltaik-elemente geraten und diese beschädigen. (5 m - 3.30 m - 1 m Auslage Heck = verbleibender Abstand).</p> <p>Zudem wird bei 4 m Mähkorb und 1 m Ablage ab Böschungsoberkante, rechtwinklig zum Gewässer, ebenfalls schon 5 m erreicht. Da die Mähkörbe aus Kostengründen der Unternehmer eher größer werden, sind 5 m ebenfalls nicht sinnvoll. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ablage, insbesondere bei Entschlammungen, auf Unterhaltungswegen zu einer nicht Befahrbarkeit führt. Die Verbandssatzung ist zu beachten.</p>	<p>S.o.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, der lautet: Den privaten Gewässerunterhaltungspflichtigen wird empfohlen, den freizuhalten- den Räumuferstreifen den eingesetzten Räumgeräten anzupassen, was zur Folge haben kann, dass die Breite des freizuhaltenden Räumuferstreifens größer als 5,00 m ist.</p>

Stadt Emden, Bebauungsplan Nr. D 151, III. Abschnitt (neu) „Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage“ in Barenburg

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>06 Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH mit Schreiben vom 03.08.2012 Es wird auf die Stellungnahme vom 20.03.2012 verwiesen; diese lautete: „Es wird mitgeteilt, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.“ Abschließend wird gebeten, die Adresse der zuständigen Planungsgruppe von Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Bavinkstr. 23, 26789 Leer, auf Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Bavinkstraße 23, 26789 Leer zu ändern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>07 Ostfriesische Landschaft mit Schreiben vom 26.07.2012 Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft zu melden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 03.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05-2011 (Nds. GVBl. S. '35) § 14, verweisen, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf der Planzeichnung ist bereits der entsprechende Hinweis abgedruckt.</p>

Stadt Emden, Bebauungsplan Nr. D 151, III. Abschnitt (neu) „Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage“ in Barenburg

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>08 Stadt Emden, FD Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 03.08.2012</p> <p>Es handelt sich hier um zwei Gebiete, die beide von der Nutzung her als Gewerbegebiete anzusehen sind. Für solche Bereiche ist nach DVGW-Blatt 405 eine Löschwassermenge für den Grundschutz in Höhe von 1600 Vmin. erforderlich. Die Bereitstellung kann über die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgen. Das Leitungssystem ist dazu mit mind. 125 PE-Leitungen auszulegen. (Innendurchmesser 100 mm). Die Leitungen sind so zu verlegen, dass ein Ringsystem entsteht, welche eine unabhängige Wasserzufuhr von zwei Seiten gewährleistet. Die Leitungen sind mit Unterflurhydranten zu bestücken. Die genauen Abstände und die Lage sind mit mir abzustimmen.</p> <p>Die Zuwegungen und sonstigen Verkehrsflächen in den neuen Planbereichen sind den Erfordernissen der Feuerwehr entsprechend herzurichten (Kurvenradien, Wendekreise, Straßenbreiten, zulässige Belastung usw.)</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>
<p>09 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich mit Schreiben vom 06.08.2012</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Südseite der BAB A 31, deren Belange die NLStBV-GB Oldenburg vertritt. Der Geschäftsbereich Oldenburg ist an der o. a. Bauleitplanung zu beteiligen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die Adalbert-Stifter-Straße zur Auricher Straße erfolgen. Es wird gemäß der Begründung beabsichtigt, den vorgenannten Knotenpunkt mit einer Lichtsignalanlage auszustatten. Es ist nicht bekannt, ob sich die geplante LSA auf die Verkehrsabwicklung im Knotenpunkt BAB A31 / B 210 auswirkt. Die verkehrstechnischen Fragen bitte ich mit dem Geschäftsbereich Oldenburg abzustimmen. Aus unserem Hause bitte ich Herrn Körber (Tel.: 04941 / 951250) zu beteiligen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich, Herr Körber, wird an der Knotenpunktplanung (LSA) Adalbert-Stifter-Straße zur Auricher Straße beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird der NLStBV eine Ablichtung der rechtswirksamen Fassung zugestellt.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg mit Schreiben vom 24.08.2012</p> <p>1. An der nördlichen Grenze des Plangebietes werden die Bestimmungen des FStrG zur Bauverbotszone nicht beachtet. Für die Einhaltung der Bauverbotszone ist die Baugrenze in einem Abstand von mindestens 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der A 31 sowie parallel der Auf- und Abfahrtsrampe der A 31 festzusetzen.</p> <p>Entsprechend der nachrichtlichen Übernahme Nr. 2 können Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 (1) FStrG in Bauleitplanverfahren allenfalls gem. § 9 (7) FStrG, d.h. unter Mitwirkung, bzw. Zustimmung des Straßenbaulastträgers erfolgen.</p> <p>Bezug nehmend auf die Ausführungen in Kapitel 5.2, Seite 19, letzter Absatz der Begründung weise ich darauf hin, dass die Autobahnmeisterei Leer als unselbständige Außenstelle der NLStBV-OL u.a. für die Unterhaltung der A 31 zuständig ist. Sollten die Vorgaben des § 9 (1) Fernstraßengesetzes in der vorliegenden Bauleitplanung nicht beachtet werden, käme § 9 (7) FStrG dahingehend zum Tragen, dass die Bauleitplanung ohne Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist und damit die Absätze § 9 (1) bis (5) FStrG gelten.</p> <p>2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der A 31 sowie der Auf- und Abfahrtsrampe der A 31 dürfen nicht durch Blendwirkungen (Reflektion) gefährdet werden. Da gemäß Nr. 7 der textlichen Festsetzungen nachgeführte Photovoltaikanlagen zulässig sind, ist ein entsprechender Nachweis erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Baugrenze wird so geändert, dass der Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand der A 31 eingehalten wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In die Planzeichnung wird ein ergänzender Hinweis aufgenommen: Es wird darauf hingewiesen, dass von den Photovoltaikmodulen keine Blendwirkung für benachbarte Straßen (insbesondere die A 31) ausgehen darf.</p>

Stadt Emden, Bebauungsplan Nr. D 151, III. Abschnitt (neu) „Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage“ in Barenburg

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>3. Seit Bestehen der A 31 in den 1980-iger Jahren wird die Fläche nördlich des vorhandenen Zaunes bis zum vorhandenen Grabenfeld für die Reinigung der Entwässerungseinrichtungen parallel der A 31 und der Auf- und Abfahrtsrampe der A 31 genutzt. Die Überwegung und Nutzung dieser Flächen, von der Adalbert-Stifter-Straße über den 5,0 m breiten Gewässerrandstreifen bis hin zur nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches, ist weiterhin für die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen der A 31 erforderlich.</p> <p>4. Gegen die geplante Ergänzung der Gehölzpflanzungen südlich des vorhandenen Zaunes und innerhalb der Bauverbotszone entlang der A 31 bestehen keine Bedenken. Bedingt durch den fehlenden Standstreifen entlang der A 31 sowie der Auf- und Abfahrtsrampe der A 31 sollte auf einen ausreichenden Abstand der geplanten Hochstämme zur A 31 geachtet werden. Empfehlenswert erscheint ein Abstand von 5,0 m zu der vorhandenen Umzäunung.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meines vorgebrachten Hinweises vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 6 wird ergänzt: Die gekennzeichneten Flächen sind zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger, des Entwässerungsverbandes bzw. des Gewässerunterhaltungsverpflichteten mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten. Damit wird sichergestellt, dass die Straßenbauverwaltung von der Adalbert-Stifter-Straße bis hin zur nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches gelangen kann.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 10.4 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die NLStBV wird über das Ergebnis der Abwägung benachrichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem NLStBV eine Ablichtung der rechtswirksamen Fassung zugestellt (2-fach).</p>
<p>11 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde mit Schreiben vom 17.08.2012</p> <p>Gegen den Bebauungsplan D 151, III. Abschnitt "Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik Freianlage" der Stadt Emden bestehen aufgrund der von der NLStBV wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken, wenn die vorgesehene Bauhöhe von maximal 15 m eingehalten wird.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme Nr. 1 wird geändert: Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Siedlungsbeschränkungszone des Verkehrslandeplatzes Emden. Gebäude und Anlagen, deren Höhe mehr als 15 m über Oberkante Gelände beträgt, sind unzulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Emden, Bebauungsplan Nr. D 151, III. Abschnitt (neu) „Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage“ in Barenburg

Seite 9

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>12 EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland, Leer mit Schreiben vom 08.08.2012 Bedenken grundsätzlicher Art werden gegen das oben genannte Vorhaben nicht erhoben, es wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten: Es wird auf die Erkundigungspflicht des Ausbauunternehmers hingewiesen. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, dessen Leitungen vor Ort verlegt sind. Ansprechpartner hierfür ist Herr Lüttermann (Netzdokumentation) Tel. 0491 84-291.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Hinweis auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer ist bereits auf der Planzeichnung vorhanden. Ergänzende Ausführungen werden in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p>

Stadt Emden, Bebauungsplan Nr. D 151, III. Abschnitt (neu) „Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage“ in Barenburg

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>13 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 – Kampfmittelbeseitigungsdienst) mit Schreiben vom 13.06.2012</p> <p>Die bei der LGLN vorhandenen alliierten Luftbilder wurden auf Antrag der Stadt Emden hin ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung/Kriegseinwirkungen/Bodenverfärbungen im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich (siehe farbig gekennzeichnete Fläche(n) in der beigefügten Kartenunterlage). Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden in den rot markierten Flächen Gefahrenforschungsmaßnahmen empfohlen. Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde), wie im Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 08.12.1995 geregelt. Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden .</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Auswertung der bei der LGLN verfügbaren Luftbilder kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet noch Kampfmittel im Boden befinden. Deshalb erfolgt im Bebauungsplan eine entsprechende Kennzeichnung und der Hinweis, dass bei Eingriffen in den Boden der FD Umwelt der Stadt Emden zu beteiligen ist. Darüber hinaus wurde vom Grundstückseigentümer eine weitergehende, umfassende Luftbildauswertung in Auftrag gegeben (Fa. WESSLING GmbH, Limbach-Oberfrohna). Mit dem Ergebnis dieser Auswertung wird im Februar / März 2013 gerechnet. Da durch die Festsetzungen des Bebauungsplans bei Eingriffen in den Boden eine Beteiligung des FD Umwelt der Stadt Emden erforderlich ist, können neue Erkenntnisse auf diesem Wege Berücksichtigung finden (z.B. Bereiche für die das Vorhandensein von Kampfmitteln ausgeschlossen werden kann).</p> <p>Die vom LGLN übersandte Kartengrundlage wird zu Informationszwecken in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p>
<p>14 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)- Betriebsstelle Aurich - mit Schreiben vom 15.08.2012</p>	
<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 13. 10.2009 - 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 43/2009): Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn das vorgesehene "Sanierungskonzept Bodenverunreinigungen"(Kapitel 3.3) durchgeführt wird. Es ist sicherzustellen, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in die Oberflächengewässer (Gräben) gelangen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Emden, Bebauungsplan Nr. D 151, III. Abschnitt (neu) „Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage“ in Barenburg

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 24.07.2012 bis 23.08.2012

Erstelldatum 13.11.2012

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15 Stadt Emden – FD Sport mit Schreiben vom 02.08.2012</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, da keine gravierenden Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung zu erwarten sind. Ausgehend von den internen Entwürfen zur Sportentwicklungsplanung ist anzumerken, dass die Stadt Emden das Sportgelände auf dem ehemaligen Kasernengelände erworben hat, einschließlich der maroden Turnhalle. Es gibt Überlegungen, am Standort dieser Halle gegebenenfalls eine Skateranlage, evtl. in offener Bauweise, zu errichten. Diese Sportmöglichkeit wird auch politisch immer wieder gefordert. Die sich daraus ergebende Lärmemission sollte in den weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Rahmen der Sportentwicklungsplanung wurde vorgeschlagen, nördlich des bereits bestehenden Sportplatzes auf dem ehemaligen Kasernengelände langfristig zwei Allwetterplätze zu errichten. Außerdem gab es Überlegungen, im Sportpark Barenburg ein Sportleistungszentrum einzurichten. Diese Entwicklungsmöglichkeiten des Sports würden bei einer Umsetzung des B-Plans D 151, IV Abschnitt zerschlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche nördlich des bestehenden Sportplatzes befindet sich nicht in städtischem Eigentum, sondern im Eigentum der BIMA. Nachdem die Fläche lange Zeit ohne Erfolg zum Verkauf angeboten wurde, sieht die BIMA nunmehr Chancen darin, sie als Photovoltaikfläche zu vermarkten.</p> <p>Bei einer anderen Nutzung (z.B. als Sportfläche) müsste nach einem Flächenerwerb der Bebauungsplan in dem vorgesehenen Bereich geändert werden. Zu den Belangen des Lärmschutzes wird auf die Abwägung zum B-Plan D 155 verwiesen.</p>